

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 67 (1949)
Heft: 35

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Angermanälv bei Sandö besichtigt wurden, sowie mehrere Empfänger in Stockholm (u. a. im berühmten Stadthaus) waren grosszügig organisiert. Sie zeugten einerseits vom hohen Stand der nordischen Technik, andererseits aber auch von der liebevollen Gastfreundschaft unserer schwedischen Kollegen, so dass die Tagung allen Teilnehmern zum Erlebnis wurde und in schöner und dankbarer Erinnerung bleiben wird.

S.I.A. Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein Mitteilung der Wettbewerbskommission

Der Fall Landgasthof Riehen

Eine Angelegenheit, die zu unbegründeter Kritik am Wettbewerbswesen und zu Vorwürfen gegen verdiente Mitglieder der Wettbewerbs-Kommission geführt hat, veranlasst diese, das nachstehende Schreiben zu veröffentlichen, welches über alle Einzelheiten Auskunft gibt. Damit sollte den unsachlichen Diskussionen auch ausserhalb der Verbände ein Riegel gestossen sein.

Im Jahre 1943 hatte die Gemeinde Riehen einen Wettbewerb für die Dorfkerngestaltung, in deren Mittelpunkt ein Landgasthof mit Saal auf dem Programm stand, veranstaltet; sein Ergebnis ist wiedergegeben in der SBZ, Bd. 122, S. 287* (4. Dez. 1943). Entsprechend der Empfehlung des Preisgerichts erhielt der erstprämierte Verfasser, Arch. Ernst A. Christen, den Auftrag zur Ausarbeitung des Bauprojekts. Die Ausführung desselben wäre indessen zu kostspielig geworden (Bausumme rd. 2,5 Mill. Fr.), so dass der Gemeinderat im Sommer 1948 beschloss, Arch. Christen mit seinem Einverständnis für die von ihm geleistete Arbeit zu entschädigen (Honorar Fr. 21 000.—), um für die Weiterführung der Studien freie Hand zu haben. Im Herbst 1948 erteilte er den Auftrag der Firma Bräuning, Leu, Dürig, die ein Projekt (Bausumme rd. 1,6 Mio Fr.) ausarbeitete, welches im Mai 1949 den Stimmberechtigten vorgelegt wurde. Um diese Zeit nun wurde an verschiedenen Orten Protest gegen das Vorgehen der Gemeinde Riehen erhoben und dabei geltend gemacht, dass die Firma B. L. D. den Auftrag auf Grund von Art. 10 der Grundsätze nicht hätte annehmen dürfen, weil seinerzeit Arch. Dürig Mitglied des Preisgerichts gewesen war, und dass das Preisgericht von neuem hätte konsultiert werden müssen gemäss Art. 42 der Grundsätze.

An die Herren Bräuning, Leu, Dürig, Arch.

Betr. Landgasthof Riehen Basel, 12. Juli 1949.

Sehr geehrte Herren,

Die schweiz. Wettbewerbskommission nahm im Beisein von Zentralsekretär P. Soutter zu den in Ihrem Schreiben vom 25. 1. 1949 sowie zu den vom B. I. A. mit Schreiben vom 28. 2. 1949 aufgeworfenen Fragen in der Sitzung vom 3. Juni 1949 Stellung. A k t e n m ä s s i g s t e h t f e s t :

1. Die Gemeindebehörde Riehen ist ihren, aus dem Wettbewerb sich ergebenden Verpflichtungen durch Erteilung des Projektauftrages an Arch. Christen nachgekommen.
2. Aus dem Protokoll der Sitzung der Baukommission der Gemeinde Riehen vom 19. Okt. 1948 geht hervor, dass der beauftragte Architekt bei Ausarbeitung der Detailpläne und des Kostenvoranschlages die von ihm selber am 19. 10. 1945 kubisch ermittelten Kosten weit überschritten hat, so dass die Ausführung dieses Projektes verunmöglicht wurde.
3. Arch. Christen hat durch Schreiben seines Anwaltes Dr. Wieser vom 28. August 1948 an den Gemeinderat Riehen auf alle weiteren Ansprüche verzichtet und Pläne, Skizzen etc. dem Gemeinderat zur freien Verfügung gestellt.
4. In der Sitzung der Baukommission vom 19. Oktober 1948 wurde die Vergabe der Arbeiten an einen anderen Architekten (entgegen einem Antrag Bräuning auf Durchführung eines engeren Wettbewerbes unter den bisherigen Preisträgern) beschlossen. Nach Austritt von Arch. Bräuning wurde beschlossen, den Auftrag an die Firma Bräuning, Leu, Dürig zu erteilen, wenn die Abklärung der Rechtslage ergebe, dass keine Ansprüche anderer Wettbewerbsteilnehmer gemacht werden können. Nach Eröffnung dieses Beschlusses erklärte Arch. Bräuning, dass seine Firma sich im Hinblick auf evtl. Beanstandungen wegen der Abfindung des 1. Preisträgers und die seinerzeitige Teilnahme des Arch. Dürig in der Jury erst nach restloser Abklärung der Rechtslage durch die zuständigen Instanzen zur Uebernahme des Auftrages entschliessen könne.
5. Mit Schreiben vom 25. 10. 1948 teilte der Präsident der W. K. auf Anfrage der Gemeinde Riehen dieser mit, dass die Gemeinde berechtigt sei, das Projekt Christen aus finanziellen Gründen fallen zu lassen und dass die Gemeinde

in bezug auf das weitere Vorgehen freie Hand habe, da Christen mit der Gemeinde einen Vergleich abgeschlossen und auf alle weiteren Ansprüche verzichtet habe. Da der aus dem Wettbewerb resultierende Auftrag mit Berücksichtigung des 1. Preisträgers erledigt sei, bestehe kein weiterer Anspruch anderer Wettbewerbsteilnehmer. Wenn die Gemeinde aus guten Gründen der Firma Bräuning, Leu, Dürig die Weiterbearbeitung übertragen wolle, könne dieser Firma nicht der geringste Vorwurf unkollegialen Verhaltens gemacht werden.

6. Bei der Wettbewerbskommission ist in der genannten Angelegenheit keine Beschwerde eingereicht worden. Auf Ersuchen wurde dem Präsidenten der W. K. Kopie eines Schreibens von Arch. E. Bercher, Basel, zugestellt, das dieser an den B. I. A., B. S. A. und das Baudepartement gerichtet hatte. Zur Beantwortung der Anfrage der Gemeinde Riehen war es nicht möglich, die gesamte W. K. zusammenzurufen. Der Präsident der W. K. nahm jedoch mit einzelnen Mitgliedern derselben Rücksprache und unterbreitete die Akten dem Obmann der Gruppe Ostschweiz, Dr. M. Hottinger sowie der Ständekommission Basel. Die Ständekommission Basel trat jedoch aus prinzipiellen Gründen auf das Ansuchen der Wettbewerbskommission nicht ein, weil nach ihrer Auffassung die Auslegung und sinn-gemässe Anwendung der Grundsätze zum Aufgabenkreis der Wettbewerbskommission gehören.

Nach Kenntnisnahme der wichtigsten Aktenstücke und nach eingehender Diskussion gelangte die Wettbewerbskommission zu folgender Auffassung:

Nach Auszahlung der Preise etc., sowie mit Uebertragung des Auftrages an den 1. Preisträger gemäss Art. 41 der Grundsätze und mit im Vergleichswege erfolgter Saldoabgeltung hat der Wettbewerb sein Ende gefunden. Es kann nach Auffassung der Wettbewerbskommission nicht Sinn der Grundsätze sein, der Bauherrschaft oder den Preisrichtern Verpflichtungen zu überbinden, die zeitlich über das hinausgehen, was in den Grundsätzen oder den speziellen Wettbewerbsbedingungen stipuliert worden ist. Artikel 42 der Grundsätze kann nicht so extensiv interpretiert werden, dass nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Projektverfasser das Preisgericht erneut zusammentreten müsse, um über das weitere Vorgehen die Bauherrschaft zu beraten. Die Formulierung von Art. 42 bezieht sich auf die vorausgehenden Artikel und legt fest, wie vorzugehen ist, wenn das erstprämierte Wettbewerbsprojekt für die Ausführung nicht in Frage kommt, d. h. für den Fall, dass der Auftrag für die Weiterbearbeitung an den 1. Preisträger nicht in Frage kommt.

Nach einstimmiger Auffassung der W. K. geht aus dem Protokoll der Baukommission Riehen vom 19. 10. 1948 hervor, dass sich die Firma Bräuning, Leu, Dürig auch vom Gesichtspunkt der Standesordnung aus korrekt verhalten hat. Die Firma Bräuning, Leu, Dürig hat in keiner Weise versucht, auf unrechtmässige Art zu diesem Auftrag zu gelangen.

Den Bauauftrag, der aus dem Projektwettbewerb hervorgegangen ist, hat Arch. Christen erhalten. Nachdem dieser durch Schreiben vom 28. Aug. 1948 auf alle weiteren Ansprüche verzichtet hat, hatte die Behörde freie Hand für die Vergabe eines neuen Auftrages.

Da die ganze Angelegenheit öffentlich diskutiert worden ist und da die Ständekommission auf das Schreiben der W. K. nicht eingetreten ist, empfiehlt Ihnen die W. K., Ihrerseits direkt an die Ständekommission zu gelangen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Wettbewerbskommission des S. I. A.
Der Präsident: Der Vizepräsident:
Christ Dr. Markus Hottinger

Kopie an:

B. I. A., Basel. Schweiz. Bauzeitung. Gemeinde Riehen. Kant. Baudepartement, Basel. Arch. E. A. Christen. Arch. E. Bercher. Fachverbände in Basel.

VORTRAGSKALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) jeweils bis spätestens Mittwoch Morgen der Redaktion mitgeteilt sein.

3. Sept. (Samstag) S. I. A. Sektion Bern. Exkursion nach den Baustellen Oberhasli. 05.00 h Abfahrt Burgerspital, 08.00 h Handeck II, 10.45 h Rätherichsboden, 13.00 h Hotel Handeck, 14.30 h Abfahrt nach Aerenalp, Wasserfassung Gauli, Urbachtal, Innertkirchen.
4. Sept. (Sonntag) SVGW, Jahresversammlung in Basel, Bernoullianum, grosser Hörsaal, 9 h. Anschliessend an die Vereinsgeschäfte sprechen: Prof. Dr. P. Schlüpfer: «Ueber Staubflammen und Staubexplosionen»; Dir. Ing. M. Thoma: «Rückgewinnung von Abfallwärme in der Gaskokerei Kleinhüningen»; Insp. Ing. W. Leisinger: «Die Wasserversorgung Basel und ihre Weiterentwicklung».